

Anlage 2

Information/ Erläuterungen über die Voraussetzungen zur Teilnahme an SGU – Personalprüfungen und die geltenden Prüfungsmodalitäten

Voraussetzungen/ Erläuterungen

Schulungsnachweise:

Liegt keine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Berufsausbildungsgesetz (BBiG) bzw. gleichwertige oder höherwertige Ausbildung (siehe Erläuterungen in der Anlage 2) vor, muss eine ersatzweise Schulung absolviert und ein Nachweis eingereicht werden. Die Schulung muss einen Mindestumfang von 3 Tagen mit insgesamt 24 Unterrichtsstunden (a 45 Minuten) aufweisen. Anerkannt werden nur Lehrgänge von Schulungsträgern, die der Zertifizierungsstelle die geforderten Lernziele der einzelnen Sachgebiete für die jeweilige Qualifikation gemäß des Normativen Dokumentes – Personalzertifizierung: operativ tätiges Personal im SGU – Bereich nachweisen können.

Wichtige Hinweise

- Ausgebildete Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die operativ tätige Führungskräfte sind, Inhaber eines VCA – Diploms oder Inhaber österreichischer SGU-Personalzertifikate gemäß Dokument A17 bzw. A18, benötigen kein SGU – Personenzertifikat, d.h. diese Personen müssen sich keiner SGU – Personalzertifizierung unterziehen.
- Unternehmer, die sich für die alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung (Unternehmermodell) gemäß DGUV Vorschrift 2 entschieden haben, und die nicht als SiFa ausgebildet sind, müssen zur Erfüllung der SCC/ SCP – Checklistenfrage 3.3 die SGU – Personalprüfung für operativ tätige Führungskräfte absolvieren.
- Vorarbeiter:
Nicht alle als „Vorarbeiter“ im SCC – zertifizierten Unternehmen bezeichneten Personen müssen automatisch dem Qualifikationsniveau „operativ tätige Führungskräfte“ zugeordnet werden. Dies ist aber dann der Fall, wenn vor Ort bei der Leistungserbringung im Regelfall keine operativ tätige Führungskraft (Polier, Meister, Bauleiter, etc.) die Arbeiten leitet und der "Vorarbeiter" in der Pflicht bzw. in der Führungsposition steht. In diesem Fall muss sich ein „Vorarbeiter“ der SCC – Prüfung nach Dokument 017 des normativen SCC-Regelwerkes „Operativ tätige Führungskräfte“ unterziehen.

Prüfungsmodalitäten

Die Prüfung von operativ tätigen Führungskräften sowie von operativ tätigen Mitarbeitern erfolgt in Form einer schriftlichen Prüfung. Hilfsmittel sind bei den Prüfungen **nicht** zugelassen. Weiterhin erkennt der Kandidat die Prüfungsordnung mit der Unterschrift auf der Kandidatenliste als verbindlich an.

Schriftliche Prüfung:

	Operativ tätige Führungskräfte	Operativ tätige Mitarbeiter
Dauer	105 Minuten	60 Minuten
Fragen (Multiple-Choice-Fragen)	70	40
Mindestpunktzahl (mind. 70 %)	49	28

Zu jeder Multiple – Choice – Frage werden 4 Antwortmöglichkeiten angeboten, von denen nur eine Antwort richtig ist. Richtig beantwortete Fragen erhalten 1 Punkt. Nicht richtig, gar nicht oder nicht eindeutig beantwortete Fragen erhalten Null Punkte.

Gültigkeit des Zertifikates

Die Gültigkeit der Zertifikate für operativ tätige Führungskräfte und operativ tätige Mitarbeiter beträgt 10 Jahre. Für die erneute Zertifizierung gelten die gleichen Anforderungen wie bei der Erstzertifizierung. Die Kandidaten müssen eine schriftliche Prüfung ablegen und im Vorfeld muss ein neuer Zertifizierungsauftrag bei der Zertifizierungsstelle mit den geforderten Nachweisen eingereicht werden.

Die erneute Zertifizierung wird nach erfolgreich abgelegter Prüfung für weitere 10 Jahre von der Zertifizierungsstelle ausgesprochen.

Sollten Ihre Zulassungsvoraussetzungen nicht ausreichend dokumentiert sein, können Sie diese innerhalb von 3 Monaten vervollständigen. Können die Unterlagen in diesem Zeitraum nicht nachgereicht werden, wird die Prüfung annulliert und das Zertifizierungsverfahren geschlossen.

Erläuterungen zur Nachweisführung Berufsausbildung/ Berufserfahrung für SGU-Personal

Sofern keine dieser Berufsausbildungen oder Berufserfahrungen nachgewiesen werden können, muss die ersatzweise 24-h-Schulung erfolgen.

Berufsausbildung in D	Berufsausbildung im Ausland	An - /Ungelernte Personen aus dem In-und Ausland
<p>Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG 1 bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4* gem. Anlage 13 SGB VI ** entspricht.</p> <p>Nachweis: beruflicher Ausbildungsabschluss</p> <p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Facharbeiterbrief ▪ Meisterbrief ▪ Diplomurkunde 	<p>Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4* gem. Anlage 13 SGB VI ** entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz.</p> <p>Nachweise: ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss</p> <p>z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Facharbeiterbrief ▪ Meisterbrief ▪ Diplomurkunde <p>und</p> <p>Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1 - jährige Berufserfahrung in Deutschland.</p>	<p>Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5* gem. Anlage 13 SGB VI ** entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen.</p> <p>Nachweis: Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3 - jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf.</p>
ODER		
<p>noch gültige*** SGU-Ausbildung einschließlich -Prüfung gem. Dok. 016 (Version 2006 oder 2011 oder ggf. Version 2002)</p> <p>Nachweis: SGU - Prüfungsurkunde gem. Dok. 016 (Version 2006, Version 2011 oder ggf. Version 2002) oder Dokumentation gem. NormDok. Kap. 5.2.2</p>		
ODER		
<p>noch gültige*** SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 (Version 2006 oder ggf. Version 2002), Ausstellung vor 01.01.2012</p> <p>Nachweis: SGU - Prüfungsurkunden gem. Dokument 017 bzw. 018 (Version 2006), Ausstellung vor 01.01.2012</p>		

* http://www.sozialgesetzbuch.de/gesetze/06/index.php?norm_ID=0641300

** http://berufsbildendeschule.bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/bbs/berufsbildendeschule.bildung-rp.de/Verzeichnis_der_anerkannten_Ausbildungsberufe_2011__Bundesanzeiger_.pdf

*** Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gem. Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.